

## Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Elsdorf für die Haushaltsjahre 2018 und 2019

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW S.966), wird hiermit folgender Entwurf der Haushaltssatzung aufgestellt:

### § 1

#### Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2018 und 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	<u>2018</u>	<u>2019</u>
im Ergebnisplan mit		
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	56.658.146 €	54.889.840 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	57.545.859 €	57.181.781 €
im Finanzplan mit		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	53.326.202 €	52.094.136 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	52.278.022 €	51.989.537 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.888.000 €	5.409.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.242.650 €	10.579.850 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	4.359.650 €	5.192.850 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.957.000 €	1.771.000 €

festgesetzt.

### § 2

#### Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist wird auf

	<u>2018</u>	<u>2019</u>
	4.354.650 €	5.170.850 €

festgesetzt.

### § 3

#### Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

	<u>2018</u>	<u>2019</u>
	6.145.000 €	0,00 €

festgesetzt.

### § 4

#### Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird im Jahr 2018 auf 887.713 € festgesetzt. Die Inanspruchnahme der allgemeinen Rück-

lage wird aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan im Jahr 2018 auf 0,00 € festgesetzt.

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird im Jahr 2019 auf 698.668 € festgesetzt. Die Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage wird aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan im Jahr 2019 auf 1.593.273 € festgesetzt.

#### § 5

#### Kredite zur Liquiditätssicherung

	<u>2018</u>	<u>2019</u>
Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.	41.000.000 €	43.000.000 €

#### § 6

#### Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahr 2018 und 2019 wie folgt festgesetzt:

	<u>2018</u>	<u>2019</u>
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	340 v.H.	340 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	715 v.H.	715 v.H.
2. Gewerbesteuer	520 v.H.	520 v.H.

#### § 7

Nach dem Haushalts sicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2020 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

#### § 8

In den Teilfinanzplänen sind Investitionen oberhalb einer Wertgrenze von 10.000 € als Einzelmaßnahme darzustellen.

#### § 9

- Die Aufwendungen innerhalb der Teilergebnispläne der Produkte sind mit Ausnahme der Personalaufwendungen, bilanziellen Abschreibungen, Verfügungsmittel und internen Leistungsverrechnungen gegenseitig deckungsfähig. Das gleiche gilt sinngemäß für die Auszahlungen innerhalb der Teilfinanzpläne der Produkte.
- Die Personalaufwendungen sind innerhalb der Teilergebnispläne der Produktgruppen gegenseitig deckungsfähig. Das gleiche gilt sinngemäß für die Auszahlungen innerhalb der Teilfinanzpläne der Produktgruppen.
- Die in den Teilfinanzplänen festgesetzten Auszahlungen aus Investitionstätigkeit werden jeweils innerhalb der Produkte als gegenseitig deckungsfähig erklärt. Dies gilt entsprechend für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen.
- In den Teilergebnisplänen berechneten Mehrerträge zu Mehraufwendungen innerhalb des Produktes mit Ausnahme der Personalaufwendungen, bilanziellen Abschreibungen, Verfügungsmittel und internen Leistungsverrechnungen. Gleiches gilt für Mehreinzahlungen und Mehrausgaben aus lfd. Verwaltungstätigkeit im entsprechenden Teilfinanzplan.

- e) Mehreinzahlungen im investiven Bereich der Teilfinanzpläne sind ausschließlich zur Schuldentilgung zu verwenden und berechtigen nicht zu Mehrauszahlungen innerhalb der gleichen Produktgruppe.
- f) Die flexible Haushaltsbewirtschaftung darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO bezüglich der betroffenen Produkte oder Produktgruppen führen.
- g) Überschüsse aus dem Ergebnisplan sind der Ausgleichsrücklage gem. § 75 Abs.3 GO zuzuführen.

#### § 10

- a) 1. Als erheblich i.S.d. § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO gilt ein Jahresfehlbetrag, der 2 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
  - 2. Als erheblich sind Mehraufwendungen i.S.d. § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 1 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigen. Das gleiche gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzplanes.
  - 3. Als geringfügig i.S.d. §-81 Abs. 3 GO gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen, deren voraussichtliche Gesamtauszahlungen nicht mehr als 250.000 € betragen.
- b) Nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 GO sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie den Betrag von 30.000 € nicht übersteigen.

#### § 11

Die Stadt Elsdorf gewährt der Energiepartner-Elsdorf GmbH im Haushaltsjahr 2018 ein Investitionsdarlehen in Höhe von 340.000,00 €.